

Anfrage Nr. 01

zur Einwohner/innenfragestunde am 25. August 2017

Fragesteller/in:	Thomas Falsett
-------------------------	----------------

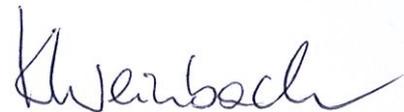
Frage:

Warum feiern wir nicht endlich den 28. März als unseren Marburger Tag der Befreiung vom Faschismus oder aber, falls die Marburger Frostbeulen diesen frühen Termin üblicherweise als zu kalt empfinden, warum hauchen wir dann dem „kürzesten Volksfest Deutschlands“ mit diesem entschiedenen antifaschistischen Inhalt zum üblichen Zeitpunkt dann Anfang Juli verbunden mit einem Pokalwettbewerb aller Marburger Chöre um die „goldene Zahnlücke“ entsprechend dem Applaus-Ranking der Anwesenden vergeben nicht endlich wieder Leben ein, ein Gutes diesmal, umrahmt zu Anfang und Ende vom gemeinsam geschmetterten Lied „Die Gedanken sind frei“?

Stellungnahme/Antwort durch:	FD 41 - Kultur
Dezernent/Dezernentin:	Stadträtin Dr. Weinbach

Stellungnahme/Antwort:

Mit Sicherheit wurde das Kriegsende vor Ort in Marburg mit Erleichterung aufgenommen, von manchen auch als Befreiung vom Faschismus wahrgenommen. Ein besonderer Gedenktag oder eine Feier zum lokalen Kriegsende am 28. März 1945 ist dazu allerdings nicht geplant, schon um die Zahl der Gedenkfeierlichkeiten nicht zu inflationieren. Da es das nach eigenen Angaben „kürzeste Volksfest Deutschlands“, den Marburger Marktfrühschoppen, nicht mehr gibt, kann auch dieser möglicherweise nicht ganz ernst gemeinten Chorwettbewerbs-Anregung nicht entsprochen werden.



Dr. Kerstin Weinbach
Stadträtin

Anfrage Nr. 02

zur Einwohner/innenfragestunde am 25. August 2017

Fragesteller/in:	Renate Hilberg
-------------------------	----------------

Frage:

Was kann getan werden, um den landwirtschaftlichen Schwerverkehr (auswärtige Lohnunternehmen) um Schröck herum zu leiten, damit sie nicht durch den neu gestalteten und verengten Ortskern von Schröck fahren müssen und es dadurch immer wieder zu gefährlichen Situationen mit Fußgängern/Kindern/anderen Fahrzeugen kommt?

Stellungnahme/Antwort durch:	FD 33 - Straßenverkehr
Dezernent/Dezernentin:	Oberbürgermeister Dr. Spies

Stellungnahme/Antwort:

Im Jahr 2008 wurden im Rahmen der Dorferneuerung Schröck zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, insbesondere auch für Kinder, entlang der Schröcker Straße durchgängig Gehwege angelegt und die Fläche vor dem Gemeindehaus und der Kulturscheune großzügiger umgestaltet.

In diesem Zusammenhang war auch eine Flurneuordnung vorgesehen, durch die eine Umfahrung des Ortskerns für landwirtschaftliche Fahrzeuge über entsprechend ausgebaute Feldwege erfolgen sollte.

Dafür wurde ein Konzept erarbeitet, welches neben anderen Maßnahmen im Ort auch einen Ringweg für den landwirtschaftlichen Verkehr um Schröck herum vorsah. Zur Verringerung der Fahrbewegungen im landwirtschaftlichen Bereich wurden zwischen den Pächtern auf freiwilliger Basis bereits landwirtschaftliche Flächen getauscht und zusammengelegt.

Um einen durchgehend ausreichend breiten und ausgebauten Feldweg als Umfahrung herzustellen, war jedoch weiterer Grunderwerb erforderlich. Da die Grundstückseigentümer aber mehrheitlich nicht zu einer Abgabe der dafür benötigten Flächen bereit waren, konnte das Projekt leider nicht umgesetzt werden.

Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) besteht keine rechtliche Grundlage, den Ortskern von Schröck für landwirtschaftlichen Schwerverkehr von auswärtigen Lohnunternehmen zu sperren.

Um Verbesserungen im Ortskern zu erreichen, wird die Straßenverkehrsbehörde in Abstimmung mit dem Ortsvorsteher des Stadtteiles Schröck mit den landwirtschaftlichen Unternehmen Kontakt aufnehmen und diese bitten, in der Ortsdurchfahrt Schröck die allgemeinen Grundregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit ständiger Vorsicht und gegenseitiger Rücksicht besonders zu beachten und den Bereich mit niedriger, den vorhandenen engen örtlichen Gegebenheiten angepasster Geschwindigkeit, zu befahren.



Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Anfrage Nr. 03

zur Einwohner/innenfragestunde am 25. August 2017

Fragesteller/in:	Elisabeth Marx-Babion
------------------	-----------------------

Frage:

Ist daran gedacht die Baumschutzsatzung aufzuheben oder zu ändern?

Stellungnahme/Antwort durch:	FD 67 - Stadtgrün, Klima- und Naturschutz
Dezernent/Dezernentin:	Bürgermeister Dr. Kahle

Stellungnahme/Antwort:

Es ist nicht daran gedacht und es gibt auch keine Planungen, die Baumschutzsatzung aufzuheben oder zu ändern.

Die Baumschutzsatzung dient nicht dem Schutz der Bäume um ihrer selbst willen, sondern dem Schutz von Bäumen zum „Schutz“ des Menschen und seiner Lebensqualität.

Bäume binden CO₂, produzieren Sauerstoff und ihre Blätter dienen als Staub- und Abgasfilter. Besonders im Sommer spenden sie Schatten, erhöhen durch ihre Verdunstung die Luftfeuchtigkeit, bilden Verdunstungskälte und verbessern vor allem in stark versiegelten Stadtbereichen das Mikroklima. Dies sind Eigenschaften, die insbesondere vor dem Hintergrund steigender Temperaturen aufgrund von Klimaveränderungen für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen an Wichtigkeit zunehmen.

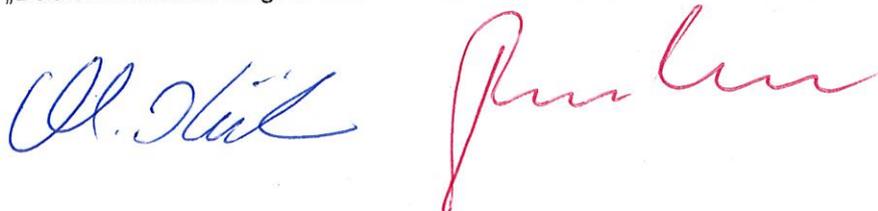
Bäume lassen uns auch im städtischen Raum Natur empfinden und den Wechsel der Jahreszeiten erleben. Sie sind gleichzeitig Lebensraum für viele Tierarten, die ohne Baum- und manchmal sogar ohne die konkrete Baumart - aus unserer Stadt verschwinden würden. Bäume gestalten und verschönern unsere Stadt und bestimmen im entscheidenden Maße unsere Wohn- und Lebensqualität.

Die Baumschutzsatzung hat das Ziel, eine hohe Durchgrünung der Stadtteile und der Kernstadt zu erhalten. Der Baumbestand an vorwiegend größeren, heimischen und standortgerechten Bäumen soll gesichert und gefördert werden. Dafür ist die Baumschutzsatzung ein wirksames Instrument und dient der Wohnqualität und Attraktivität der Stadt sowie dem Erhalt der Lebensgrundlagen der Menschen.

Eine Baumschutzsatzung – das haben die positiven Erfahrungen der vergangenen Jahre gezeigt – verhindert Bauvorhaben oder Investitionen nicht. Sie dient vielmehr dazu, eine willkürliche und unkontrollierte Beseitigung oder Schädigung von großen Bäumen zu verhindern. Müssen Bäume wegen notwendiger Belange gefällt werden, wird auf Grundlage der Baumschutzsatzung für angemessenen Ersatz gesorgt.

Eine wichtige Funktion der Baumschutzsatzung ist zudem die Festsetzung und Durchsetzung von schützenden und erhaltenden Maßnahmen an Bäumen im Zusammenhang mit Bauarbeiten. Hierbei geht es sowohl um den Schutz des Wurzelraumes bzw. um Wurzelsanierung bei Tiefbauarbeiten als auch um den Schutz von Stamm- und Kronenbereich.

Weitere generelle Aussagen zu Baumschutzsagen sind in dem beigefügten Artikel „Baumschutzsatzungen Effektiv oder nur bürokratisch?“ AKP 2/2017 enthalten.



Baumschutzsatzungen

Effektiv oder nur bürokratisch?

Soviel ist sicher: Baumschutzsatzungen können Fällungen nicht verhindern. Sie können trotzdem einiges dazu beitragen, dass Bäume besser geschützt sind.

> Didem Ozan

Kommunen, die eine Baumschutzverordnung erlassen haben, befinden sich in der Bundesrepublik in der Minderheit. In Nordrhein-Westfalen gibt es laut Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) in etwa der Hälfte der Städte, Gemeinden und Kreise keine Baumschutzsatzung (mehr). Und dort, wo eine solche Satzung existiert, werden nach Angaben des BUND Anträge auf Fällung meist trotzdem ohne großen Widerstand genehmigt. Nur ganz selten wird die Baumschutzsatzung von den örtlichen Umweltbehörden tatsächlich respektiert und eingehalten.

Wozu brauchen Kommunen eine Baumschutzverordnung?

Das Kommunalparlament kann in einer Baumschutzverordnung oder -satzung Sanktionen festlegen, die drohen, wenn geschützte Bäume unerlaubt entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden. Wo Baumschutzsatzungen vorhanden sind, dürfen Privatleute Bäume nur auf Antrag und mit schriftlicher Genehmigung durch die Stadtverwaltung fällen. In der Regel folgt bei Verstößen ein Bußgeldverfahren und die VerursacherInnen müssen Ersatzbäume pflanzen.

Anträge werden jedoch nur selten abgelehnt, denn sehr oft greift beispielsweise das Argument der „Verkehrssicherung“. Äste ragten auf Wege, Wurzeln beschädigten Straßen: Hamburg verliert auf diese Weise trotz bestehender Verordnung laut BUND-Landesverband jährlich zirka 6.000 Bäume. Dabei fordert die Hamburger Baumschutzverordnung

immer, wenn Bäume mit einem Durchmesser von über 25 Zentimetern gefällt werden sollen, eine Genehmigung. Dass diese so oft erteilt wird, stellt Sinn und Zweck der Satzung natürlich erst einmal infrage.

Kommunen, die ihre Satzungen in den vergangenen Jahren abgeschafft haben, begründen diesen Schritt oft damit, dass die (Personal-)Kosten zu hoch seien. Wie genau sich die Kosten aufschlüsseln, ist allerdings pauschal schwer zu sagen, denn die Anzahl der Anträge und letztlich der Bearbeitungsaufwand hängt auch davon ab, wie streng eine Satzung konzipiert ist. Die Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) hatte im Jahr 2011 31 Städte in NRW dazu befragt. Das Ergebnis: im Schnitt werden 0,9 Arbeitskräfte je 100.000 EinwohnerInnen benötigt, um zirka 257 ermittelte Anträge pro Jahr zu bearbeiten. Baumschutzsatzungen sind also tatsächlich relativ personalintensiv.

Dass hohe Kosten allerdings kein Hindernis sein müssen, zeigt das Beispiel Bochum¹: Die Ruhrstadt hat 1997 eine Baumschutzsatzung eingeführt und diese 2011 aktualisiert. Mit einer Fläche von 145 km² benötigte Bochum infolge der Baumschutzsatzung eine Vollzeit-Verwaltungskraft und zwei Gärtnermeister sowie ein Dienstfahrzeug und veranschlagte dies mit zirka 170.000 Euro. Den Kosten standen knapp 45.000 Euro Einnahmen in Form von Gebühren gegenüber. Vollständig ist die Rechnung aber nur, wenn auch der sogenannte grünpolitische Wert miteinbezogen wird.

Die Bochumer Verwaltung rechnete also noch 20.400 Euro für Ersatzgelder und 549.000 Euro für Ersatzpflanzungen in die Bilanz mit hinein. Somit wog der grünpolitische Wert die Kosten um ein Vielfaches auf.

Eine solche Sichtweise nimmt der Kritik, Baumschutzsatzungen seien zu vermeidende Bürokratie, den Wind aus den Segeln. Auch das Argument, ein gestiegenes Umweltbewusstsein der BürgerInnen mache Satzungen überflüssig, weil dadurch ohnehin weniger Bäume gefällt würden, ist paradox. Gerade umweltbewussten BürgerInnen wird sich kaum erschließen, warum Verwaltungen keine weitere Handhabe bekommen sollen, den Baumschutz durchzusetzen.

Die Baumschutzsatzung ist tot, es lebe die Baumschutzsatzung

„Die Baumschutzsatzung ist tot, es lebe die Baumschutzsatzung“ - Getreu diesem Motto gab es in Osnabrück Ende 2016 den Versuch, 13 Jahre nach ihrer Abschaffung wieder eine Satzung einzuführen. Letztendlich scheiterte das Unterfangen an der finanziellen Frage. Grüne und SPD waren sich zunächst sogar einig. Als es aber darum ging, die Satzung tatsächlich auf den Weg zu bringen und dafür eine neue Stelle zu schaffen, verlor die SPD den Mut. Das sorgte für Enttäuschung bei den Osnabrücker Grünen: „Baumschutz ist praktische Zukunftssicherung. Wir hätten uns sehr gewünscht, dass die Baumschutzsatzung jetzt kommt – ohne Stelle macht sie allerdings keinen Sinn“, so der örtliche Kreisvorstand.



Foto: 621hjmit / pixabay.com

Ein 2012 durchgeführtes Hearing in Münster endete mit dem Ergebnis, dass die Domstadt sich gegen eine Satzung entschied. Als zu groß sahen hier Politik und auch Umweltverbände die Gefahr an, dass eilig und vorgreifend Fällungen stattfinden, sowohl vor Einführung einer Satzung als auch danach, bevor die Bäume den Mindestumfang für den Schutz erreicht haben würden. Dass das grundsätzlich nicht verhindert werden kann, war ausschlaggebend dafür, dass auch die Grünen in Münster andere Formen des Baumschutzes befürwortet haben.

Ende 2016 ereignete sich in Münster jedoch ein besonders krasser Fall: Etwa 80 Bäume in Privatbesitz wurden ohne Voranmeldung gefällt. Laut späterer Erklärung der Grundstücksverwalter waren diese zuvor durch einen Gutachter für Sicherungsarbeiten ausgewählt worden. Die Fällungen betrafen nach einer Prüfung des Münsteraner Grünflächenamtes auch erhaltenswerte Bäume. Ob tatsächlich Sicherheitsbedenken oder nicht eher die Absicht, zu gegebener Zeit Wohnbebauung zu ermöglichen, dahinterstand, ließ sich nicht abschließend klären. Das Amt konnte, alarmiert durch BürgerInnen, lediglich den Abtransport der Bäume verhindern.

Der Fall hat zur Folge, dass die Stimmung in der Stadt wieder kippt. Mittler-

weile haben sowohl der BUND Münster als auch der Naturschutzbund Münster ihre Position geändert und befürworten beziehungsweise beantragen eine Baumschutzsatzung. Hätte diese den Kahlschlag verhindern können? Darauf ist keine pauschale Antwort möglich. Die Fällungen wären aber wenigstens genehmigungspflichtig geworden. Das hätte sowohl eine bürokratische als auch eine finanzielle Hürde bedeutet. Die Stadt hätte Bußgelder fordern können. Selbst bei einer Ausnahmegenehmigung hätten Ersatzpflanzungen auf Kosten der Eigentümerin angeordnet werden können.

Eine Satzung ist allerdings nicht der einzige Weg, Bäume zu schützen. So können schützenswerte Bäume in einem eigenen Baumkataster festgesetzt werden. Rechtlich möglich ist auch ihre Standorte in Bebauungsplänen – nach Paragraph 9 Absatz 1 Ziffer 25 Baugesetzbuch – festzulegen. Ein weiteres Mittel ist die Beratung: Umweltbehörden sprechen EigentümerInnen von Bäumen an und informieren diese über den Baumschutz.

Satzung: Vorteile überwiegen

Für Satzungen spricht der dadurch politisch sichtbar gemachte Wille, den Schutz von Bäumen hochzuhalten. Die Kommunen sollten ihre eigenen Satzungen jedoch ernster nehmen. So entscheidet zum Beispiel in Oberhausen eine

Baumkommission erst nach eingehender Beurteilung vor Ort über Fällungen.

Städte mit Satzung bezeugen ihre Wertschätzung für Bäume, auch wenn sie damit nicht alle, aber immerhin einige Fällungen verhindern können. Satzungen fordern Ausgleich ein, sie erhöhen die Sozialkontrolle und mahnen, nicht ohne weiteres die Säge an Platanen, Linden und Eichen anzulegen. GrundstückseigentümerInnen müssen sensibler mit dem Thema umgehen, auch wenn einige sich gegängelt und einer starren Bürokratie ausgesetzt fühlen mögen. Die rein finanzielle Kosten-Nutzen-Abwägung, besonders die relativ personalintensive Umsetzung, wird wahrscheinlich trotzdem einige Kommunen weiterhin von einer Einführung abhalten.

- 1) Präsentation zur Geschichte der Baumschutzsatzung in Bochum auf der Seite der Stadt Münster: <http://gruenlink.de/1bnb>
- 2) Kommunen die sich dennoch dazu entschließen, finden auf der Seite des AK „Stadt bäume“ der GALK unter galk.de eine Musterbaumschutzsatzung: <http://gruenlink.de/1bnc>

> Dr. Didem Ozan ist Chefredakteurin beim Forum Kommunalpolitik der GAR-NRW und seit 2014 Ratsfrau der GAL in Münster.

Anfrage Nr. 04

zur Einwohner/innenfragestunde am 25. August 2017

Fragesteller/in:	Dietrich Schewe
-------------------------	-----------------

Frage:

Kann der Magistrat dafür Sorge tragen, dass die Farbschmierereien am Jägerdenkmal im Schülerpark entfernt werden und die Baustoffkleber so beseitigt werden, dass die Inschriften wieder zu lesen sind?

Stellungnahme/Antwort durch:	FD 65 - Hochbau
Dezernent/Dezernentin:	Bürgermeister Dr. Kahle

Stellungnahme/Antwort:

Die Graffitis wurden bereits entfernt. Zur Beseitigung der Klebereste wurde ein ortsansässiger Steinmetz beauftragt, da diese nicht durch das Personal des Hochbau Service entfernt werden können.


Dr. Franz Kahle
Bürgermeister



Anfrage Nr. 05

zur Einwohner/innenfragestunde am 25. August 2017

Fragesteller/in:	Gerhard Haberle
-------------------------	-----------------

Frage:

Wird der Magistrat sicher stellen, dass die Weiterentwicklung des Masterplans Campus Lahnberge auf der Grundlage der Denkmaltopographie erfolgt, da nach diesem Plan eine Reihe von Systembauten abgerissen werden sollen, obwohl sie unter Denkmalschutz stehen und wird sich der Magistrat für deren Erhalt einsetzen?

Stellungnahme/Antwort durch:	FD 61 - Stadtplanung und Denkmalschutz
Dezernent/Dezernentin:	Bürgermeister Dr. Kahle

Stellungnahme/Antwort:

Zunächst ist festzuhalten, dass der gemeinsam von der Philipps-Universität-Marburg, dem Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen und der Universitätsstadt Marburg erarbeitete „Masterplan Lahnberge“ weiterhin die Planungsgrundlage für weitergehende Planungsschritte darstellt; über eine Weiterentwicklung dieses Planes sollte unseres Erachtens auch gemeinsam entschieden werden. In diesem Kontext möchten wir allerdings auch betonen, dass der Denkmalschutz ein durchaus beachtenswerter Belang innerhalb des Masterplans war bzw. ist, gleichwohl elementare Zielsetzungen des Masterplans, wie beispielsweise der räumliche Geltungsbereich, der die sensiblen ökologischen Verhältnisse auf den Lahnbergen widerspiegelt oder auch das Erschließungssystem mit der zentralen Infrastrukturtrasse, aus unserer Sicht keinesfalls „weiterentwickelt“ werden sollen. Der Erhalt einzelner, inzwischen denkmalgeschützter Systembauten wird im wesentlichen Einfluss auf die freiraumplanerischen Zielsetzungen des Masterplans – Stichworte Raumbildung und Aufenthaltsqualität - innerhalb des nördlichen Teilgebiet des Campus ausüben. Inwieweit die primär universitäre Belange – Forschung und Lehre - vom Erhalt einzelner Systembauten betroffen sind, und eine „Weiterentwicklung“ rechtfertigen würden, dürfte am ehesten die Philipps-Universität abschätzen können.

Fragen des Erhalts der Systembauten werden im Übrigen durch das Hessische Denkschutzgesetz geregelt – nachdem es sich um Gebäude des Landes Hessen handelt, ist demgemäß (§ 8 Abs.2 HDschG) die Oberste Denkmalschutzbehörde bzw. die von ihr bestimmte Behörde zuständig.



Anfrage Nr. 06

zur Einwohner/innenfragestunde am 25. August 2017

Fragesteller/in:	Hans-Horst Althaus
------------------	--------------------

Frage:

Im Rahmen der mit über 4 Millionen Euro derzeit umfangreichsten Marburger Straßenbaumaßnahme „Marburger Straße“ im Stadtteil Cappel werden u. a. rund 64 Parkplätze – seitenversetzt am Rande der Fahrbahn – hergestellt. Wie hoch sind die Kosten für diese gepflasterten Parkbuchten einschließlich der Bürgersteig-Buhnen und deren Bepflanzung mit Bäumen veranschlagt?

Stellungnahme/Antwort durch:	FD 66 - Tiefbau
Dezernent/Dezernentin:	Bürgermeister Dr. Kahle

Stellungnahme/Antwort:

Die Kosten der Parkflächen und Baumstandorte parallel der Fahrbahn belaufen sich auf ca. 200.000,- € gemäß den Angebotspreisen der ausführenden Firma. In den Kosten sind der Rückbau der alten Oberflächen, Bodenaushub und die Wiederherstellung der neuen Parkflächen und Baumstandorte berücksichtigt.



Dr. Franz Kahle
Bürgermeister

CF Ka

Anfrage Nr. 07

zur Einwohner/innenfragestunde am 25. August 2017

Fragesteller/in:	Vera Jughard
-------------------------	--------------

Frage:

Ist dem Magistrat bekannt, dass die Kinderbetreuung für Kursteilnehmer*Innen und Dozent*Innen der Sommerakademie eingestellt ist, was bedeutet, dass einer Überalterung der Beteiligten Vorschub geleistet wird und kann die notwendige und unabdingbare Kinderbetreuung für die Teilnehmer*Innen und Dozent*Innen der Sommerakademie als Student*Innen-Job angeboten und zeitlich angepasst werden an die Kurszeiten?

Stellungnahme/Antwort durch:	FD 41 - Kultur
Dezernent/Dezernentin:	Stadträtin Dr. Weinbach

Stellungnahme/Antwort:

Eine Kinderbetreuung im Sinne von „Betreuung“ hat es im Rahmen der Marburger Sommerakademie zumindest in den letzten 20 Jahren nicht gegeben. Von 2003 – 2013 ist der Fachdienst eine Kooperation mit der KunstWerkStatt eingegangen. Im o. g. Zeitraum hat der Verein zweiwöchige Kurse für Kinder ab 8, später ab 6 Jahre angeboten, die in der Sommerakademie-Broschüre mit bis zu einer Doppelseite beworben wurden. In den letzten Jahren der Kooperation gingen die Anmeldungen der „Sommerakademie-Kinder“ bis auf ein Kind zurück, sodass die KunstWerkStatt die Kurse für alle Kinder in Marburg geöffnet hat. Als auch hier keine Anmeldungen mehr kamen, sind die Kinderkunstkurse eingeschlafen, also nicht „eingestellt“ worden.

In den Jahren seit 2013 ist keinerlei Nachfrage an uns herangetreten worden. Die einzige Ausnahme war in diesem Sommer eine Mutter eines Dreijährigen, die nur halbtags Zeit hatte. Dies haben wir unkompliziert gelöst, indem sie für eine Woche bezahlt und zwei Wochen halbtags am Kurs teilgenommen hat.

Eine Kinderbetreuung wäre meines Erachtens dann „notwendig“ und „unabdingbar“, wenn es einen entsprechenden Bedarf gäbe. Dieser ist seit der Modularisierung der Kurswochen gar nicht mehr an uns herangetragen worden, denn die Teilnehmenden – so die Rücksprache – geben ihre Kinder für 5 Tage lieber zur Oma, lassen sie beim/bei der Partner/in oder in der Kinderkrippe/-gruppe/Ferienbetreuung.

Die angesprochene „Überalterung“ der Sommerakademie ist aus unserer Sicht eine problematische Bezeichnung unseres älteren, treuen Publikums. In der Marburger Sommerakademie sind von Jung bis Alt alle gleichermaßen willkommen. Wir sind froh, dass es mit der Sommerakademie ein Angebot kultureller Bildung gibt, das gerade von älteren Menschen begeistert angenommen wird. Der diesmalige Rückgang der sehr jungen Menschen – Schüler/innen und Studierende – ist den sehr frühen hessischen Schulsommerferien und den geänderten Semesterzeiten (verkürzte vorlesungsfreie Zeiten, Klausurphasen in den Semesterferien) geschuldet.



Dr. Kerstin Weinbach

Anfrage Nr. 08

zur Einwohner/innenfragestunde am 25. August 2017

Fragesteller/in:	Dr. Mirjam Gzara-Ajaga
-------------------------	------------------------

Frage:

Kann der Magistrat Einfluß darauf nehmen, dass Alleinerziehende bei der Wohnungssuche oder mit dem Wohnberechtigungsschein auf der Bewerberliste besonders berücksichtigt werden?

Stellungnahme/Antwort durch:	FD 55 - Wohnungswesen
Dezernent/Dezernentin:	Oberbürgermeister Dr. Spies

Stellungnahme/Antwort:

Einen Wohnberechtigungsschein erhält von Gesetzes wegen jeder Haushalt, der insbesondere die Voraussetzungen der maßgeblichen Einkommensgrenze erfüllt. Eine Priorisierung bestimmter Fallgruppen ist an dieser Stelle nicht vorgesehen.

Bei der Wohnungssuche schlägt der Fachdienst Wohnungswesen für die Weitervermietung frei gemeldeter Sozialwohnungen den Wohnungsbaugesellschaften Bewerberinnen oder Bewerber vor. Dabei wird eine Vorauswahl getroffen, ob die Wohnungssuche „dringlich“ ist. Eine Dringlichkeit wird beispielsweise angenommen, wenn eine Trennungssituation oder eine Gewaltsituation bekannt sind. Eine Priorisierung nach dem Kriterium „Dringlichkeit“ hat den Vorteil, dass unterschiedliche Fallgruppen Wohnungssuchender gleichermaßen berücksichtigt werden können, weil eine Dringlichkeit bei alleinstehenden oder verheirateten oder älteren oder behinderten Menschen gleichermaßen vorliegen kann.

Das Merkmal „Alleinerziehung“ wird für sich genommen nicht automatisch als dringlich eingeordnet.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister
der Universitätsstadt Marburg

Anfrage Nr. 09

zur Einwohner/innenfragestunde am 25. August 2017

Fragesteller/in:	Dr. Andreas Matusch
-------------------------	---------------------

Frage:

Wie stark sind die 6 älteren Verdunstungskühlanlagen vom Warstein-Typ mit Legionellen verseucht, welche die Pharmaserv am Standort Marbach betreibt, sind die unmittelbar windabwärts ansässigen Marbacher Kindergärten, das Bürgerhaus und schwer lungenkranke Anwohner sicher und wiegt der per Schnelltest detektierbare Serotyp 1 oder ein anderer vor? (Hintergrund: Inkrafttreten der Kühlturmverordnung =42. BImSchV am 19.08.2017, BGBl 2379, mit Meldepflicht bis 19.08.2018)

Stellungnahme/Antwort durch:	FD 69 - Umwelt und Naturschutz, Fairer Handel und Abfallwirtschaft
Dezernent/Dezernentin:	Bürgermeister Dr. Kahle

Stellungnahme/Antwort:

Zunächst ist festzustellen, dass der Stadt Marburg keinerlei Hinweise darauf vorliegen, dass die angesprochenen Verdunstungskühlanlagen vom Warstein-Typ mit Legionellen verseucht sind. Zu dieser Anfrage wurde mit dem Regierungspräsidium Gießen Kontakt aufgenommen. Von dort heißt es:

1. Da die von der 42. BImSchV betroffenen Anlagen bisher keiner Überwachungspflicht nach BImSchG unterlagen, ist nicht bekannt, wie viele derartige Anlagen in welchem techn. Zustand in Deutschland existieren.
2. Zu den von Pharmaserv am Standort Marbach betriebenen Verdunstungskühlanlagen liegen aus v. g. Grund hier keine Daten vor.

Das gilt auch für die Frage, ob von diesen Anlagen Legionellen-Emissionen ausgehen können. Die Klärung dazu sowie eine Risikominimierung werden in Umsetzung der 42. BImSchV erfolgen.

3. Der Betreiber hat grundsätzlich die Pflicht zur Risikoanalyse und –bewertung (betrifft insbes. auch das eigene Personal).
4. Bei bestehenden Anlagen hat der Betreiber bis zum 16.9.17 die Erstuntersuchung des in der Anlage befindlichen Nutzwassers durch ein akkreditiertes Prüflabor durchführen zu lassen.

Hierzu ist eine Information für die Betreiber seitens des HMUKLV über die Regierungspräsidien in Vorbereitung. Für jede Anlage wird durch Laboruntersuchungen zunächst ein anlagenspezifischer Referenzwert ermittelt. Weiterfolgend sind alle 3 Monate Untersuchungen zur mikrobiologischen Belastung gegenüber dem Referenzwert sowie auf den Parameter Legionellen fällig. Diese Ergebnisse hat der Betreiber zu bewerten, bei Veranlassung nach den Maßgaben der Verordnung entspr. Maßnahmen zu ergreifen und diese in seinem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das RP teilt weiterhin mit, dass zur Beantwortung der Anfrage es daher sinnvoll erscheint, zunächst einmal die Ergebnisse der ersten Untersuchungen abzuwarten. Sollten bei den Untersuchungen Belastungen ermittelt werden, die die in der Verordnung festgelegten Prüfwerte bzw. Maßnahmewerte überschreiten, so hat der Betreiber eigenverantwortlich weitere Maßnahmen umzusetzen.

Nur im Falle der Überschreitung des Maßnahmenwertes hätte der Betreiber die Behörde unverzüglich zu informieren, Gefahrenabwehrmaßnahmen einzuleiten und in verkürztem Abstand Untersuchungen durchführen zu lassen bis ein ordnungsgemäßer Betrieb gewährleistet ist.

Unabhängig von den v. g. Erläuterungen ist darauf hinzuweisen, dass eine Bestandsanlage **erst bis zum 19.8.18** bei der zuständigen Behörde anzuzeigen ist.

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat Immissionsschutz II
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7
D-35390 Gießen

Postfach 10 08 51
35338 Gießen

Telefon +49 641 303-4474
Fax +49 641 303-4103
Internet <http://www.rp-giessen.de>



Dr. Franz Kahle
Bürgermeister

Anfrage Nr. 10

zur Einwohner/innenfragestunde am 25. August 2017

Fragesteller/in:	Dr. Ingo A. Wolf
-------------------------	------------------

Frage:

Wie möchte die Stadt Marburg zusammen mit der Philipps-Universität Marburg dafür sorgen, dass der Alte Botanische Garten (ABG) als Kulturdenkmal und Park der Ruhe für Erholungssuchende erhalten wird?

Begründung: Es ist in der Diskussion, im einzig verbliebenen ruhigen südlichen Teil des ABG ohne Zugang einen Eingang und einen neuen Weg zu erschaffen. Dieser Weg würde jedoch das grüne Denkmal in der Stadt sehr stark überlasten, da dieser Zugang die direkteste Verbindung zwischen neuer Universitätsbibliothek und Sprachatlas bzw. Hörsaalbereich wäre. Durch massenhafte Querung des Gartens würde dieser seinen Ruhe-Charakter verlieren. Mit hoher Wahrscheinlichkeit würden u.a. die Wurzeln der zahlreichen Gehölze in diesem Bereich Trittschäden erleiden. Der ABG verfügt dabei schon über zahlreiche Wege, die nicht noch durch zusätzliche Wege erweitert werden müssen.

Die Menschen brauchen dringend grüne Ruhe-Inseln in der Stadt. Der ABG stellt dabei für Marburg einen wichtigen Faktor dar. Ansonsten nehmen physische und psychische Erkrankungen weiter zu und mit ihnen auch Kriminalität. Die Vergangenheit hat schon gezeigt, dass durch städtebauliche Veränderungen in der Stadt Marburg vorher nicht vorhergesehene neue Problemzonen in der Stadt entstehen können.

Stellungnahme/Antwort durch:	FB 6 - Planen, Bauen, Umwelt
Dezernent/Dezernentin:	Bürgermeister Dr. Kahle

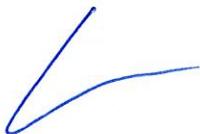
Stellungnahme/Antwort:

Die Universitätsstadt Marburg und die Philipps-Universität Marburg sehen gleichermaßen den hohen Stellenwert, den der Alte Botanische Garten als ausgewiesenes Kulturdenkmal und Park in zentraler Lage der Stadt ausmacht.

In diesem Zusammenhang wird derzeit seitens der Universität ein Parkpflegewerk erarbeitet, das all die aufgeworfenen Fragen nach Zugänglichkeit und Wegeverbindungen behandeln wird. Aber auch eine dringend benötigte „Grüne-Ruhe-Insel“ wie der Alte Botanische Garten muss an geeigneten Stellen für die Menschen der Stadt barrierefrei erreichbar sein, um auch zukünftig soziale Kontrolle zu gewährleisten und Aspekte wie Kriminalität gar nicht erst entstehen zu lassen.



Dr. Franz Kahle
Bürgermeister



Anfrage Nr. 11

zur Einwohner/innenfragestunde am 25. August 2017

Fragesteller/in:	Johannes Linn
-------------------------	---------------

Frage:

Wie beurteilt der Magistrat die Aufstellung eines Stadtentwicklungs- und Grünflächen-Plans in dieser Legislatur?

Begründung:

Schon lange wird in Marburg über die Aufstellung eines Stadtentwicklungsplans diskutiert wie ihn z. B. Heidelberg hat. So heißt es in einem Beitrag der Stadt Marburg zum Wettbewerb "Stadt 2030": "Politik und Verwaltung tut sich seit den 80er Jahren schwer, konsistente Leitbilder und Konzepte einer Stadtentwicklung zu formulieren. Das Denken in Projekten dominiert ebenso wie das Reagieren auf eingetretene Entwicklungen statt eines vorausschauenden Agierens...."

Wesentliches Ziel ist die Etablierung eines integrierten Stadtentwicklungsprozesses auf der Basis der Stadtteilentwicklungskonzeptionen."

Wichtige Themen wie die Fortentwicklung des Campus auf den Lahnbergen mit ergänzender Wohnbebauung, die Ausweisung neuer Baugebiete inkl. Verkehrsentwicklung, die Überdeckung der B 3 und der angrenzenden Bahnlinie mit Nutzung der entstehenden Bau- und Grünflächen sowie die Entwicklung entlang der Lahn sind Beispiele, die zusammen mit der Bürgerschaft einer vorausschauenden Planung bedürfen.

Beim Grünflächenplan gab es im Jahr 2016 vielversprechende Ansätze, über die Intensität der Pflege und die Erhaltung der Grünflächen und Parks die BürgerInnen abstimmen zu lassen und dieses wie in anderen Städten öffentlich nachvollziehbar darzustellen. Eine weitere Umsetzung ist bisher ausgeblieben. Gerade bei den Parks (ABG, Neuer Bot. Garten, Vitospark, Schülerpark usw.) ist es immens wichtig, diese für Erholung, Natur- und Klimaschutz in ihrem Bestand festzuschreiben, bevor sie weiterer Bebauung zum Opfer fallen.

Stellungnahme/Antwort durch:	FB 6 - Planen, Bauen, Umwelt
Dezernent/Dezernentin:	Bürgermeister Dr. Kahle

Stellungnahme/Antwort:

Die Diskussion über die Aufstellung eines „Stadtentwicklungsplanes für Marburg“ ist in den letzten Jahren immer wieder geführt worden.

Hier hat man sich ganz bewusst gegen die Erarbeitung eines „starren“ Gesamtstadtentwicklungsplanes entschieden und verfolgt vielmehr, wie im Begründungstext des Fragestellers selbst zitiert..., die Etablierung eines integrierten Stadtentwicklungsprozesses auf der Basis von Stadtteilentwicklungskonzeptionen.

In diesem Sinne hat die Stadtverordnetenversammlung in den letzten Jahren eine Vielzahl von Stadtteilentwicklungskonzepten, Rahmen- oder Masterplänen beschlossen.

Bzgl. des Grünflächenplanes gibt es sehr wohl eine Fortsetzung des vom Fragesteller als positiv herausgestellten, unter Beteiligung der Öffentlichkeit entwickelten Pflegeplanes, um das Stadtgrün mit seinen bedeutenden Funktionen für das Stadtklima, für die

Aufenthaltsqualität von Bürgerinnen und Bürgern sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln.

Derzeit wird intensiv an einem Grünflächenmanagementplan gearbeitet. Dieser ist ein umfassendes Werk, das neben der Pflegeplanung für die umfangreichen städtischen Grünflächen auch die Ermittlung der Kosten und die Erarbeitung eines Leistungsverzeichnisses beinhaltet. Nach seiner Fertigstellung wird der Grünflächenmanagementplan den politischen Gremien vorgelegt und im Anschluss der Öffentlichkeit vorgestellt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Müller', written in a cursive style.

Anfrage Nr. 12

zur Einwohner/innenfragestunde am 25. August 2017

Fragesteller/in:	Christina Westhoff
-------------------------	--------------------

Frage:

Ist es möglich und denkbar, dass sich alle Marburger Träger von Kinderkrippen, Kindergärten und Schulhorten auf gemeinsame drei Wochen Ferien (= Schließzeit) während der Sommerferien einigen?

Hintergrund:

Wenn Familien mehrere Kinder in mehreren der o.g. Einrichtungen untergebracht haben, haben sie nur im Ausnahmefall das Glück, dass die Einrichtungen in den Sommerferien vollständig überlappende Schließzeiten anbieten ("nur" drei Wochen Schließzeit durch die Eltern abzudecken). Im Regelfall bestehen Überlappungen, so dass die Eltern insgesamt vier, fünf oder gar sechs Wochen Ferien der Kinder abdecken müssen (mir persönlich sind Beispiele für alle drei Varianten bekannt). Im Fall von Kinderkrippen und Kindergärten besteht keine Möglichkeit der Abdeckung durch Ferienspiele der Arbeitgeber, diese richten sich üblicherweise nur an Schulkinder. Ohne die Mithilfe von Verwandten ist es somit für normale Arbeitnehmer kaum möglich, diese Schließzeiten abzudecken (zumal ja auch im Rest des Jahres noch zahlreiche weitere Schließtage hinzukommen). Und selbst Lehrer müssen in den Schulferien arbeiten... Freunde in anderen Teilen Deutschlands (insbesondere in Ostdeutschland) sind immer wieder erstaunt über drei Wochen Sommerschließzeit der hiesigen Einrichtungen.

Darum meine Frage bzw. Anregung, ob nicht alle entsprechenden Marburger Einrichtungen sich auf drei gemeinsame Wochen einigen könnten - für die Gebühren ist ja auch eine einrichtungsübergreifende Lösung vorhanden. Die Urlaubstagskonten der Marburger Familien würden durch eine solche Maßnahme jedenfalls erheblich entlastet.

Stellungnahme/Antwort durch:	FD 58 - Kinderbetreuung
-------------------------------------	-------------------------

Dezernent/Dezernentin:	Bürgermeister Dr. Kahle
-------------------------------	-------------------------

Stellungnahme/Antwort:

Vielen Dank für die Anfrage und Anregung. Der Fachdienst nimmt wahr und bedauert, dass es für Familien, deren Kinder in unterschiedlichen Einrichtungen mit verschiedenen Schließzeiten betreut werden, schwierig sein kann, eine gute Lösung für den Sommerurlaub zu finden.

Allerdings ist die Kommune gesetzlich verpflichtet, Plätze vorzuhalten, für jene Kinder, deren Eltern in dem vorgeschriebenen Zeitraum keinen Urlaub antreten können (SGB VIII §22a Abs. 3.). Um die Betreuung der Kinder sicherzustellen, kooperieren die Kindertagesstätten miteinander und wechseln sich mit den Ferienzeiten ab. Dadurch ist gewährleistet, dass in der Sommerferienzeit Notplätze eingerichtet werden können. Wenn alle Marburger Kindertagesstätten zur selben Zeit geschlossen wären, könnte dieses Angebot nicht vorgehalten werden.

In dem vorliegenden Fall bedauern wir den Umstand, den diese Regelung verursachen kann und sind stets bemüht, gemeinsam mit den entsprechenden Familien flexible Lösungen zu finden.



Anfrage Nr. 13

zur Einwohner/innenfragestunde am 25. August 2017

Fragesteller/in:	Dr. Heinz-Jürgen Friesen
-------------------------	--------------------------

Frage:

Hat der Oberbürgermeister inzwischen bemerkt, wie grottenmäßig und unterirdisch falsch die Visualisierung zu den in Görzhausen geplanten WKAs der Fa. Krug in der Pressemitteilung auf deren Homepage (<http://www.krug-energie.de/index.php/aktuelles>, Datum 6.4.2017) ist?

Stellungnahme/Antwort durch:	FD 61 - Stadtplanung und Denkmalschutz
Dezernent/Dezernentin:	Bürgermeister Dr. Kahle

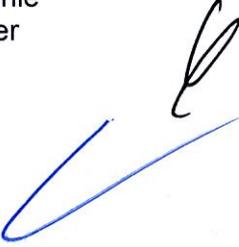
Stellungnahme/Antwort:

Die Formulierung dieser Fragestellung entspricht nicht dem respektvollen und wertschätzenden Miteinander, das Voraussetzung für eine uns alle voranbringende Bürgerbeteiligung ist. Eine Antwort sollte daher eigentlich nicht erfolgen.

Unabhängig davon handelt es sich bei dem besagten Projekt um ein Vorhaben eines privaten Trägers, der die Verantwortung für die Qualität und Quantität seiner Veröffentlichungen auf seiner Homepage trägt.



Dr. Franz Kahle
Bürgermeister



Anfrage Nr. 14

zur Einwohner/innenfragestunde am 25. August 2017

Fragesteller/in:	Martin Turek
-------------------------	--------------

Frage:

Die Messung von Luftemissionen erfolgt in Marburg an zwei Stationen: Universitätsstraße und Gutenbergstraße. Die Marburger Hauptverkehrsachse mit einer Verkehrsmenge von über 40000 Kfz/d, die B 3, wird vom HLNUG messtechnisch nicht erfasst. Somit fehlt der größte Emissionsanteil im aktuellen Luftreinhalteplan.

Welche Maßnahmen plant die Stadt Marburg, die Emissionen der B 3 messtechnisch zu erfassen und im Luftreinhalteplan zu berücksichtigen?

Stellungnahme/Antwort durch:	FD 69 - Umwelt und Naturschutz, Fairer Handel und Abfallwirtschaft
Dezernent/Dezernentin:	Bürgermeister Dr. Kahle

Stellungnahme/Antwort:

Die Luftmessstationen in Hessen werden von dem HLNUG (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie) betrieben – so auch die Stationen in Marburg (Universitätsstraße und Gutenbergstraße). Das HLNUG teilt zu der Anfrage Folgendes mit:

„Die Lage von Luftmessstationen für Messungen zur Überwachung der Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit sollen nach der EU-Luftqualitätsrichtlinie (2008/50/EG, umgesetzt durch die 39. BImSchV) so gewählt werden, dass sie Orte der höchsten Immissionskonzentrationen repräsentieren, denen die Bevölkerung auch ausgesetzt ist (Expositionsbezug). Bei der Wahl einer Probenahmestelle sind nicht alleine die Emissionsstärke einer Quelle zu beachten, sondern auch die Ausbreitungsbedingungen für die Schadstoffe und eben der Expositionsbezug. Bewusst übertrieben gesprochen, es ist nicht angebracht auf dem Mittelstreifen einer Autobahn zu messen, weil sich dort in der Regel keine Menschen aufhalten.

Was die Ausbreitungsbedingungen betrifft, so sind Situationen in einer „Straßenschlucht“ (enge Straße, durchgehende relativ hohe Bebauung zu beiden Seiten, keine Baulücken) lufthygienisch besonders kritisch. Dort treten erfahrungsgemäß besonders hohe Immissionskonzentrationen auf, auch wenn die Verkehrsbelastung geringer ausfällt als beispielsweise an Straßen mit deutlich größerer Verkehrsbelastung aber besseren Bedingungen für einen Abtransport und eine Verdünnung der Schadstoffe.

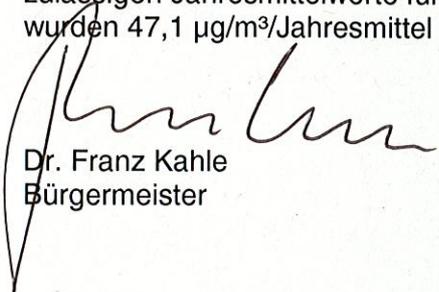
2005/2006 wurde die Messstation in der Universitätsstraße genau aus diesen Gründen und im Einvernehmen mit der Stadt Marburg so ausgewählt. Die Lage der B3 zeigt in der Tat bessere Ausbreitungsbedingungen für die Schadstoffe und auch der Expositionsbezug der Bevölkerung ist nicht so ausgeprägt wie im Bereich der ausgewählten Messstation, die repräsentativ für hohe Immissionsbelastung durch den Straßenverkehr in Marburg sein soll und auch ist.

Die B3 wird im Übrigen tatsächlich auch im Luftreinhalteplan für Marburg erwähnt. Im Kapitel „Analyse der Verkehrsemissionen“ (5.3), Verkehr in Marburg (5.3.2) wird erklärt, dass die B3 ein deutlich höheres Verkehrsaufkommen hat aber erheblich besser durchlüftet ist (siehe Seite 46/47). Dort wird auch erklärt, dass der Standort der

Luftmessstation in der Universitätsstraße „als Verkehrsschwerpunkt und Straßenschlucht offensichtlich richtig gewählt“ sei.

In jedem Fall wurden durch die Messungen Grenzwertüberschreitungen dokumentiert, die Maßnahmen zur Reduzierung der Immissionsbelastung nach sich gezogen haben bzw. immer noch nach sich ziehen.“

Wie das HLNUG in einer anderen Auskunft ergänzte, sind auch weitere Luftmessungen nicht notwendig, da bereits bei einer Überschreitung an einer Messstation die Verpflichtung bestehe, einen Luftreinhalteplan zu erstellen. Dies ist bereits durch die Überschreitungen der zulässigen Jahresmittelwerte für Stickoxidwerte (Grenzwert: $40 \mu\text{g}/\text{m}^3/\text{Jahresmittel}$; gemessen wurden $47,1 \mu\text{g}/\text{m}^3/\text{Jahresmittel}$ für 2016) an der Messstation in der Universitätsstraße erfüllt.



Dr. Franz Kahle
Bürgermeister

Anfrage Nr. 15

zur Einwohner/innenfragestunde am 25. August 2017

Fragesteller/in:	Markus Gronostay
-------------------------	------------------

Frage:

Die Ergebnisse der turnusgemäßen Verkehrszählung 2015 für die B3 sind lange überfällig. Die Daten der automatischen Dauerzählstellen Niederweimar und Cölbe an der B3 werden regelmäßig mit zeitlicher Verzögerung vom BAST veröffentlicht. In Höhe des B3-Parkplatzes am Aquamar befindet sich der optischen Anmutung nach eine weitere Zählstelle (MQ22AI /B3 km 1,560).

Stehen der Stadt Marburg diese oder auch andere bzw. eigene Datenerhebungen zur Beurteilung der aktuellen Verkehrsbelastung zur Verfügung?

Stellungnahme/Antwort durch:	FD 33 - Straßenverkehr
Dezernent/Dezernentin:	Oberbürgermeister Dr. Spies

Stellungnahme/Antwort:

Hessen Mobil hat mitgeteilt, dass die Ergebnisse der manuellen Straßenverkehrszählung 2015 unter folgendem Link eingesehen werden können:

<https://mobil.hessen.de/%C3%BCber-uns/downloads-formulare/stra%C3%9Fenverkehrs%C3%A4hlung-2015>

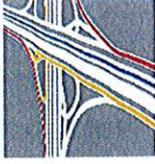
Die Zahlen für die B 3 im Bereich der Stadt Marburg sind als Anlage beigefügt.

Von der Zählstelle am Aquamar kann Hessen Mobil keine Daten zur Verfügung stellen, da diese nur für den internen Gebrauch bei Hessen Mobil sind.

Aktuellere Datenerhebungen stehen der Stadt Marburg nicht zur Verfügung.



Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister



Manuelle Straßenverkehrszählung 2015
-Ergebnisse auf Bundesstraßen
im Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil-

Straße	Land	Zählstellen- nummer	Beschreibung des Zählabschnitts	DTV ¹⁾ [Kfz/24h]	SV- Anteil ²⁾ [%]
B 3	HE	45230512	Abzw. K 40 (Knickhagen)	5.500	4,7
B 3	HE	46236513	L 3232	4.000	5,8
B 3	HE	46230579	L 3234	8.000	2,9
B 3	HE	46230551	Abzw. K 42 (Ihringshausen)	10.600	3,7
B 3	HE	49200102	Abzw. K 59 (Jesberg)	6.600	21,3
B 3	HE	50200701	L 3155	6.800	22,3
B 3	HE	50200702	L 3342	7.100	21,3
B 3	HE	50190301	Kreisel "Petersburg"	7.000	20,8
B 3	HE	50190427	Schöne Aussicht	8.800	15,0
B 3	HE	51190302	Schönstadt	9.300	14,0
B 3	HE	51180462	Chausseehaus	13.800	5,2
B 3	HE	51180666	Bernsdorf	15.600	8,8
B 3	HE	51180667	AS Bürgeln	13.600	9,9
B 3	HE	51180640	AS Cölbe	33.500	9,2
B 3	HE	51180602	AS MR-Nord	40.900	7,0
B 3	HE	51180600	AS MR-Mitte	44.200	6,7
B 3	HE	52180601	AS MR-Süd	40.200	7,3
B 3	HE	52180644	Niederweimar	34.400	7,6
B 3	HE	52186612	B 255 Niederweimar	35.300	8,5
B 3	HE	52180650	Abzw. K 59	32.700	8,5
B 3	HE	52180649	Anschl. L3048	31.500	9,0
B 3	HE	53180648	AS Bellnhausen	35.200	9,0
B 3	HE	53180799	AS Staufenberg	36.300	8,7
B 3	HE	53180798	AS Daubringen	42.800	8,7

1) DTV: Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke beider Richtungen (aufgerundet auf 100 Kfz)
2) SV-Anteil: Anteil des Schwerverkehrs (Busse, Lkw > 3,5 t zul. Gesamtgewicht; mit und ohne Anhänger, Sattelzug) an alle Kfz

Anfrage Nr. 16

zur Einwohner/innenfragestunde am 25. August 2017

Fragesteller/in:	Claus Schreiner
-------------------------	-----------------

Frage:

Nachdem es die Stadt versäumt hat, rechtzeitig Fördermittel für die Untertunnelung der B3a zu beantragen, und nachdem die Universität den Standort Röpkestraße inzwischen auf längere Sicht nicht aufgeben wird, frage ich, wann der Magistrat vorhat, die Marburger Bevölkerung dahingehend zu informieren, dass eine Bundesgartenschau auf absehbare Zeit für Marburg nicht infrage kommen kann und wird? (NB: It.Internet bewerben sich bereits viele andere Kommunen um den ‚Marburger Termin‘)

Stellungnahme/Antwort durch:	011 - Persönliche Referentin des Oberbürgermeisters
Dezernent/Dezernentin:	Oberbürgermeister Dr. Spies

Stellungnahme/Antwort:

Die Stadt Marburg hat es nicht versäumt, Fördermittel für die Untertunnelung der B3 zu beantragen. Die Universitätsstadt Marburg hat sich vielmehr in vielfältiger Weise für eine Untertunnelung der B3a eingesetzt:

Bei der B3 handelt es sich um eine Bundesstraße. Bundesstraßen werden durch die Landesstraßenbauverwaltung unterhalten und betrieben. Wesentliche Änderungen an Bundesfernstraßen müssen in den Bundesverkehrswegeplan aufgenommen werden.

Die Universitätsstadt Marburg hat daher 2016 in ihrer Stellungnahme zum Bundesverkehrswegeplan 2030 die Aufnahme der B3a beantragt. Diesem Antrag wurde nicht stattgegeben.

Die Universitätsstadt Marburg hatte sich bereits seit 2015 in Gesprächen und in Anschreiben an den Bund und an das Land Hessen darum bemüht, gemeinsam eine Machbarkeitsstudie für die Tunnelführung der B3 zu erarbeiten. Eine Machbarkeitsstudie mit Abschätzung des Kostenrahmens wäre die Grundlage für die Beantragung zur Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan gewesen. Leider hat der Bund eine solche Beteiligung abgelehnt. Das Land Hessen hat auf eine entsprechende Anfrage der Stadt Marburg nicht reagiert, obwohl aus Sicht der Stadt Marburg das Land Hessen mit der Tunnelführung eine wesentlich interessantere Entwicklungsperspektive für die Folgenutzung der Geisteswissenschaftlichen Institute in der Wilhelm-Röpke-Straße bekommen würde.

Nach wiederholter Anfrage beim Land Hessen hat nunmehr der Hessische Finanzminister in Aussicht gestellt, sich mit einem Betrag von 20.000,00 Euro an einer Machbarkeitsstudie zu beteiligen. Die Stadt Marburg hat am 20.6.2017 noch einmal darum geworben, einen höheren Betrag zur Verfügung zu stellen, da eine Machbarkeitsstudie für ein derartiges Großprojekt ein Kostenvolumen von ca. 120.000,00 Euro zur Folge haben würde. Das Finanzministerium hat mit Schreiben vom 17. Juli 2017 wiederum geantwortet, dass vor dem Hintergrund, dass es sich

um eine Bundesstraße handele, und andererseits die Überlegungen zentral von kommunalem Interesse seien, mithin eine Betroffenheit des Landes nur sehr eingeschränkt vorhanden sei, kein Spielraum für eine weitergehende Kostenbeteiligung des Landes gegeben sei. Allerdings weist der Finanzminister darauf hin, dass, sollte sich in Folge einer Realisierung der Einhausung und darauf aufbauender planungsrechtlicher Entscheidungen der Stadt positive Effekte im Hinblick auf die Vermarktung dann nicht mehr benötigter Flächen, die im Eigentum des Landes stehen, ergeben sollten, er bereit sei, aus dem entsprechenden Wertzuwachs eine Kostenbeteiligung an dem Projekt zu prüfen.

Vor diesem Hintergrund soll nun mehr eine Mittelbeantragung bei der Stadtverordnetenversammlung für die Durchführung einer Machbarkeitsstudie erfolgen. Sollten die Mittel auch vor dem Hintergrund der geringen Kostenbeteiligung von 20.000,00 Euro durch die Stadtverordnetenversammlung bereitgestellt werden, könnte die Durchführung der Machbarkeitsstudie erfolgen. Erst dann, wenn diese vorliegt, kann überlegt werden, inwieweit das Bundesgartenschau-Projekt aufgegriffen werden soll oder nicht.

Bezogen auf die Durchführung einer Bundesgartenschau haben die Gespräche mit den Verantwortlichen für Bundesgartenschauen ergeben, dass durchaus auch zu einem späteren Zeitraum als ursprünglich anvisiert, eine solche Bundesgartenschau möglich wäre. Es ist nicht so, dass die Kommunen sich sehr aktiv um die Durchführung einer solchen Gartenschau bewerben, da eine Bundesgartenschau mit erheblichem finanziellem Engagement der durchführenden Kommune verbunden ist. Nur dann, wenn ein komplexer Profit aus der mit der Bundesgartenschau verbundenen Stadtentwicklung verbunden ist, ist ein solches Projekt verantwortbar.



Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister